

(3) Die echte Preisdifferenz ist wie folgt zu berechnen:

- a) Summe der Preisdifferenzen für die am Beginn des Wirtschaftsjahres 1956 (1955/56) vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetall enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen,
- b) plus Summe der Preisdifferenzen für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle,
- c) minus Summe der Preisdifferenzen für die Schwarzmetalle, bei denen die Preisdifferenzen weiterberechnet werden durften,
- d) minus Summe der Preisdifferenzen, die auf Erzeugnisse entfallen, die zu neuen (ab 1. Januar 1956 eingeführten) Preisen veräußert wurden,
- e) minus Summe der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwandt worden sind,
- f) minus Summe der Preisdifferenzen, für die am Schluß des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetall enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen.

(4) Die Berechnung des selbst zu tragenden Anteils an den echten Preisdifferenzen und der Höhe der endgültigen Preisdifferenzvergütung erfolgt nach § 2.

(5) Für den Nachweis der in Abs. 3 aufzuführenden Positionen gilt die Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239),

für Budist. b = Ziff. 14

ts „ c = Ziff. 15

n „ d = Ziff. 16

und „ e = Ziff. 16

(6) Alle vergütungsberechtigten Betriebe haben auch für die am Schluß des Wirtschaftsjahres 1956 (1955/56) vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetall enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen die Summe der Preisdifferenzen zu ermitteln.

(7) Für die Verrechnung der Preisdifferenzvergütung, die Tilgung der Preisausgleichsschuld, die steuerliche Behandlung der Preisdifferenzvergütung und das Verfahren gelten weiterhin die Ziffern 26 bis 38 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239).

§ 5

Berechnung der Preisdifferenzvergütung bei Genossenschaften des Handwerks

(1) Bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist die Preisdifferenzvergütung abweichend von der vorstehenden Regelung wie folgt zu ermitteln:

Summe der Preisdifferenzen für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle, abzüglich

- a) Summe der Preisdifferenzen, die während des Wirtschaftsjahres weiterberechnet werden durften,

- b) Summe der Preisdifferenzen, die auf Produkte entfallen, die zu neuen (ab 1. Januar 1956 eingeführten) Preisen verkauft wurden,
- c) Summe der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Preisdifferenz wird in vollem Umfange vergütet. Das Verfahren der Erstattung regelt sich nach § 3. Die danach vergüteten Beträge sind als endgültige Preisdifferenzvergütung anzusehen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 bzw. bei Betrieben mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1955/56 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Ziffern 1 bis 13 und 17 bis 25 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239),
- b) die Anordnung vom 2. September 1955 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 639),
- c) die Anordnung vom 23. Dezember 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. II 1956 S. 2),
- d) die Anweisung vom 27. Juni 1955 zur Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. II S. 231).

(3) Soweit vorläufige Preisdifferenzvergütungen für* 1956 bereits nach der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) gewährt wurden, verbleibt es bis zur endgültigen Berechnung dabei.

Abweichungen, die sich aus der Änderung des selbst zu tragenden Anteils an den Preisdifferenzen ergeben, werden bei der Ermittlung der endgültigen Preisdifferenzvergütung (§ 4) beseitigt.

Berlin, den 18. April 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers